

Incontinentia sein würde, gerathen werden, er solle wenigstens in den ersten 14 Tagen nach jeder Menstruation sich enthalten, in den folgenden 14 Tagen aber könne er debito modo ohne Furcht für das Leben seines Weibes den ehelichen Umgang pflegen, da man auf Grund genauer physiologischer Studien fast mit Gewißheit annimmt, daß die Frauen in den Tagen vor der Menstruation nicht empfangen. Diese letztere Behauptung finden wir citirt in der Zeitschrift „Il Buon Pastore“ aus Scavini, Ballerini und D'Annibale und erwähnen sie, ohne über ihre Richtigkeit uns ein Urtheil anmaßen zu können. Jedenfalls kann und darf ein Pönitent, der nicht entschlossen ist, die Sünde des Onanismus zu meiden, nicht losgesprochen werden.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

VIII. (Dispens vom Abstinenzgebot auf Eisenbahnstationen). Cajus, Sempronius u. Titius machen an einem Freitags tag mitssammen eine Reise und zwar durch eine Diöcese, in welcher der Bischof die Dispens ertheilt hat, daß „Reisende auf Eisenbahnstationen Fleisch genießen dürfen an allen Tagen des Jahres mit Ausnahme des hl. Charfreitages.“

Unsere drei Reisenden machen von dieser Dispens Gebrauch, jedoch jeder in seiner Weise. An der gewöhnlichen Mittagsstation, wo ein längerer Aufenthalt ist, nehmen sie ihre Mahlzeit. Cajus begibt sich zu diesem Zwecke in die Bahnhofrestauration, weil er glaubt, die bischöfliche Dispens sei auf diese Restauration beschränkt, obwohl er weiß, daß man dort in der Regel um theures Geld nur schlechte Speisen bekommt. Hingegen Sempronius und Titius haben diesbezüglich eine andere Anschauung und verstehen die Dispensation in einem weiteren Sinne. Daher nimmt Sempronius in einem andern zunächst der Station gelegenen Gasthaus sein Mittagsmahl, während Titius seine vom eigenen Hause mitgenommenen Lebensmittel im Eisenbahn-Wagen verzehrt.

Frage: Wer hat in unserem Falle die richtige Ansicht, Cajus oder seine beiden Collegen? m. a. W.: hat bloß Cajus berechtigten Gebrauch von der Dispens gemacht oder waren auch seine Collegen zu der von ihnen eingehaltenen Handlungsweise vermöge bischöflicher Dispens berechtigt?

Antwort: Unseres Erachtens ist die Ansicht des Cajus zu streng und es erscheint uns auch die Auslegung des Sempronius und Titius als zulässig.

Gründe: 1) Bei Auslegung von Dispensen ist besonders die ratio dispensationis d. h. der Grund, warum die Dispens ertheilt worden, in Betracht zu ziehen. In unserem Falle aber ist es sicher nicht die Absicht des Bischofes, dem Vortheile und der

Bequemlichkeit der Restaurationspächter Rechnung zu tragen, sondern vielmehr für die Bedürfnisse der Reisenden zu sorgen, weil dieselben in der kürzeren Zeit des Aufenthaltes an Eisenbahnstationen gut zubereitete Fastenspeisen entweder gar nicht oder nur mit großer Schwierigkeit bekommen können. Dieser Umstand trifft auch dann zu, wenn Jemand nicht in der Bahnhof-Restoration, sondern in einem andern Locale Speise zu sich nimmt.

2) Auch der Wortlaut der Dispensation steht unserer Ansicht nicht entgegen. Denn unter „Eisenbahnstation“ versteht man nicht bloß die im strengen Sinne zum Bahnhofs gehörigen Locale, sondern im weitern Sinne auch andere angrenzende Gebäude, was besonders von den Gasthäusern, die eben in Rücksicht auf die Eisenbahnstation dort hingebaut worden sind, Geltung hat. Man kann auch nicht einwenden, daß bei Dispensen in der Regel die strengere Auslegung anzuwenden ist; denn diese Regel gilt nur bei jenen Dispensen, die auf Ansuchen einzelner Personen gewährt werden, nicht aber bei denen, die wie in unserem Falle „*motu proprio*“ und an ganze Klassen von Personen ertheilt werden (Lehmkuhl, theol. moral. I. n. 171. edit. I. p. 117).

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

IX. Eine Eheschließung bei fraglichem Domicil.)

Josefa, gebürtig aus Warschau, aber erst später, als ihre Eltern bleibend nach Sandomir zogen, in der dortigen Domkirche getauft, trat 1855 in die Congregation der barmherzigen Schwestern zu Warschau, wirkte dort einige Zeit in der Krankenpflege, kam später nach Biala und im Jahre 1874 ins Spital nach Lowicz, wo sie den Arzt Casimir kennen lernte. Da in jener Congregation die Gelübde nur auf ein Jahr abgelegt werden, so konnte es geschehen, daß beide den Entschluß faßten, einander zu heirathen. Josefa kam im März 1876 auf einige Wochen nach Warschau zurück, und von dort nach Paris ins Mutterhaus, wo sie Ende Juni oder Anfangs Juli das geistliche Kleid ablegte. Casimir übersiedelte um dieselbe Zeit von Lowicz nach Neu-Minsk, wo er die Stelle eines Bezirksarztes übernahm. Nachdem Josefa das geistliche Kleid abgelegt hatte, reiste sie sogleich von Paris nach Krakau, und zwar in der Absicht, um sich dort mit dem Arzte trauen zu lassen und ihm dann an den Ort seiner Anstellung zu folgen. Sie nahm in Krakau eine Wohnung und wandte sich in Betreff der Trauung an den Pfarrer von Allerheiligen. Da aber die Wohnung nicht in jener Pfarre lag, so wies der Pfarrer sie ab, bis sie Ende August in seine Pfarre übersiedelte. Nun wurde die Dispens von zwei Aufgeboten erwirkt, Casimir kam, mit einem Verkünd- und einem Bedigschein versehen,